

Newsletter 2011/11 Marken

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum, Markenabteilung
Bern, den 17. November 2011

Sehr geehrte Damen und Herren

Es freut uns, Ihnen die November-Ausgabe des Newsletters der Markenabteilung vorlegen zu dürfen. Die Themen im Überblick:

01 WDL-Klassifikationshilfe – neue Funktionalitäten
02 Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Schweiz und der Europäischen Union

01 WDL-Klassifikationshilfe – neue Funktionalitäten

Auf den 14. November 2011 konnte die unter <http://wdl.ige.ch/> angebotene Klassifikationshilfe (KH) wesentlich verbessert werden. Die Anzahl der angebotenen Begriffe wurde massiv gesteigert und auch englische Begriffe wurden in die KH aufgenommen. Zusammen mit der neu angebotenen Übersetzungsmöglichkeit wird das Abfassen und Vorprüfen von Waren- und Dienstleistungsverzeichnissen (WDL) erleichtert. Durch internationale Koordination bei der Begriffsaufnahme und -übersetzung wird die Vorhersehbarkeit des Resultats der WDL-Prüfung beim IGE und bei der OMPI (im Falle eines Gesuchs um internationale Registrierung) gesteigert.

Neu werden in den Sprachen Deutsch und Französisch durchschnittlich fast 17'000 Begriffe pro Sprache angeboten (bisher durchschnittlich knapp 9'000). Zusätzlich sind in vergleichbarer Zahl auch englische Begriffe in der KH enthalten. Weiter konnte die Anzahl der in den einzelnen Sprachen angebotenen Begriffe ausgeglichen werden. Mehr als 12'000 Begriffe sind nun parallel in drei Sprachen verfügbar – die Begriffe der alphabetischen Liste der Nizza-Klassifikation zusätzlich auf Italienisch.

Eine direkt in der KH zusammengestellte WDL kann zunächst auf ihre Kompatibilität mit der IGE-Praxis hin überprüft werden. Markenmeldungen mit einer vollständig kompatiblen („grünen“) WDL durchlaufen anschliessend den Prozess der vorgezogenen Markenprüfung und werden, falls es sich um unproblematische Fälle handelt, innerhalb von maximal zehn Arbeitstagen als Marke registriert.

Die in der KH erstellte WDL kann mit Hilfe der Exportfunktion „Export/e-trademark“ zwischengespeichert und später in eTrademark importiert werden. Ausserdem ist die KH auch über <https://e-trademark.ige.ch/> ansteuerbar – auf diesem Weg sogar mit der Möglichkeit, in der KH erstellte WDL direkt in e-trademark zu exportieren (Schaltfläche „Speichern und zurück zu eTrademark“). So erfasste WDL können anschliessend im Rahmen einer elektronischen Markenmeldung eingereicht werden.

Aufgrund einer neu eingebauten Funktion ist es nun auch möglich, die in der KH angebotenen Begriffe von jeweils einer Sprache in die zwei anderen zu übersetzen. Diese Übersetzungsfunktion kann insbesondere das Übersetzen einer aus KH-Begriffen bestehenden WDL ins Französische erleichtern, um danach ein Gesuch um internationale Registrierung einzureichen.

Die in der KH enthaltenen Begriffe wurden in enger Zusammenarbeit mit dem Internationalen Büro der Weltorganisation für geistiges Eigentum (OMPI) validiert. Daher besteht zwischen den Datenbanken der OMPI und des IGE ein sehr hoher Übereinstimmungsgrad. Zusammen mit dem Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) und dem Österreichischen Patentamt (ÖPA) wurden einheitliche deutsche Übersetzungen ausgearbeitet. Die mit Hilfe der KH auf Französisch übersetzten Begriffe entsprechen grundsätzlich der OMPI-Praxis und sollten im Rahmen einer internationalen Registrierung von Seiten der OMPI nicht mehr beanstandet werden.

Die Markenabteilung arbeitet international weiterhin eng mit den oben erwähnten Partnern zusammen, um die Zahl der angebotenen Begriffe nochmals erhöhen zu können. Mit dem Italienischen Patent- und Markenamt (UIBM) wird parallel dazu an einer italienischen Übersetzung der über die alphabetische Liste der Nizza-Klassifikation hinausgehenden Begriffe gearbeitet. Intern versuchen wir, die Funktionalität der KH weiter zu verbessern, um das Abfassen von WDL zu erleichtern und die Vorhersehbarkeit des Prüfungsergebnisses im WDL-Bereich zu erhöhen. Für Fragen oder Anregungen stehen Ihnen Herr Daniel Schwab (031 377 74 58) oder das WDL-Team (wdl@ipi.ch) gerne zur Verfügung.

An dieser Stelle erlauben wir uns den Hinweis, dass die neuen Funktionalitäten der KH ebenfalls Gegenstand unserer Weiterbildungsveranstaltungen im Januar nächsten Jahres sein werden (vgl. hierzu auch unseren Oktober-Newsletter und die Anmeldemöglichkeit unter <https://www.ige.ch/de/weiterbildung/anmeldeformular-einfacher-klassieren-neue-entwicklungen-im-klassifikationsbereich-marken.html>)

02 Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Schweiz und der Europäischen Union

Das Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union über die gegenseitige Anerkennung der geschützten Ursprungsbezeichnungen (GUB) und geschützten geographischen Angaben (GGA) von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Lebensmitteln wird am 1. Dezember 2011 in Kraft treten ([Medieninformation](#)). Das Abkommen wurde für die Schweiz unter Federführung des [Bundesamts für Landwirtschaft](#) ausgehandelt und wird als Anhang 12 in das bilaterale Abkommen über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen ([SR 0.916.026.81](#)) integriert. Es ergänzt somit den bereits seit 2002 bestehenden Schutz von Herkunftsangaben für Weine (Anhang 7) und Spirituosen (Anhang 8).

Das Abkommen schützt 22 schweizerische Bezeichnungen für GUB und GGA auf dem Markt der EU und über 800 GUB und GGA der EU in der Schweiz. Die im Anhang 12 des bilateralen Agrarabkommens enthaltenen Listen der geschützten Bezeichnungen werden regelmässig aktualisiert. Ab 2012 werden die bilateralen Gespräche wiederaufgenommen, um die seit Ende 2009 (Zeitpunkt der Erstellung der aktuellen Listen) registrierten GUB und GGA in die Listen aufzunehmen.

Ab dem 1. Dezember 2011 sind die in der Anlage 1 von Anhang 12 aufgeführten GUB und GGA in der Schweiz geschützt. Eine solche Herkunftsangabe kann in Alleinstellung nicht als Marke geschützt werden. In unterscheidungskräftiger Kombination kann sie als Bestandteil einer Marke geschützt werden, wenn das Warenverzeichnis auf die geschützte Ursprungsbezeichnung oder geschützte geografische Angabe eingeschränkt wird (vgl. [Richtlinien in Markensachen](#), Teil 4, Ziff. 8.6.5 und 8.7.1). Der Text des Abkommens und die dazugehörigen Listen werden auf den 1. Dezember 2011 in der amtlichen Sammlung des Bundesrechts publiziert.

Mit freundlichen Grüssen

Iris Weber
Markenabteilung

* * *

Hier können Sie sich für den E-Mail News Service der Abteilung Marken an- und abmelden.

<https://www.ige.ch/de/marken/news-service.html>